

Bautechnische Anforderungen an Straßenbau und Straßenbeleuchtung

Festlegungen des technischen Ausbaugrades

Für die erstmalig endgültige Herstellung wird folgender Ausbaugrad festgelegt:

Regelquerschnitt: gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

1. Breite der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen den Grundstücken mindestens 8,00 m:
 - Breite der gepflasterten (asphaltierten) Mischverkehrsfläche (inkl. Tiefborde) 5,00 m, zuzüglich mindestens 0,50 m befahrbare Bankette (beidseitig)
 - Begegnungsfall PKW/LKW
 - Parken auf der Mischverkehrsfläche möglich.
2. Breite der öffentlichen Verkehrsfläche zwischen den Grundstücken geringer 8,00 m:
 - Breite der gepflasterten (asphaltierten) Mischverkehrsfläche (inkl. Tiefborde) 3,80 m, zuzüglich mindestens 0,50 m befahrbare Bankette (beidseitig) und Ausweichstellen
 - Begegnungsfall PKW/Radfahrer möglich,
 - kein Parken auf der Mischverkehrsfläche möglich.

Straßenaufbaustärke: gemäß Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Belastungsklasse (Bk) 1,0
Gesamtaufbau 50 cm
(bestehend aus Deckschicht, Tragschicht, Frostschutzschicht)

Ausnahmen:

Von o. g. Festsetzungen kann bei nachfolgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- Einseitig anbaubare Straße
- Vorhandener Baumbestand
- Besondere Baugrundverhältnisse
- Besondere Verkehrsbedeutung
- Unzureichende Katasterbreite

Hier bedarf es einer individuellen Festlegung durch die Stadt.

Straßenbeleuchtung:

Die erstmalige endgültige Herstellung bzw. Erneuerung der Anliegerstraßen umfasst neben dem Straßenausbau mit Oberflächenentwässerung und Seitenbereichen auch die erstmalige bzw. wiederholte Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage.

Zu errichtende Neuanlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 13201 entsprechen und nach den aktuellen Standards mit dem Ziel eines möglichst sparsamen Energieverbrauches hergestellt werden.

Die wiederholte (nachmalige) Herstellung einer bereits vorhandenen Straßenbeleuchtung ist dann erforderlich, wenn es sich um Beleuchtungsanlagen an Holzmasten sowie Spannbetonpeitschenmasten handelt, die aus Gründen der bautechnischen Sicherheit ausnahmslos zu erneuern sind.